



Ausschussdrucksache 20(13)127c

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 23. September 2024

zu Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

"Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung"

BT-Drs. 20/12771

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

17. September 2024

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
Ulrike Bahr, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von

Ursula Krickl/DStGB
Telefon 030 77307244
Telefax 030 77307255
E-Mail: ursula.krickl@dstgb.de

Jörg Freese/DLT
Telefon 030 590097-340
Telefax 030 590097-440
E-Mail: joerg.freese@landkreistag.de

E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Regina Offer/DST
Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409
E-Mail: regina.offer@staedtetag.de

Artikel 3-6 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung BT-Drs. 20/12771

Sehr geehrte Frau Bahr,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben sie vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Familienausschusses am 23. September 2024.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Artikel 4 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Bereits im Rahmen des Ersten und des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung haben wir angemahnt, dass auf Dauer angelegte Qualitätsverbesserungen auskömmlich und dauerhaft finanziert sein müssen und Qualitätsstandards nicht bundesweit, sondern lediglich in den Bundesländern festgelegt werden können. Eine langfristige und verlässliche Finanzierung sowie eine strategische Planung sind von wesentlicher Bedeutung, um die Qualität und Verfügbarkeit der geschaffenen Angebote sicherzustellen.

Die vorgesehene Bereitstellung der Mittel für die Jahre 2025 und 2026 ist folgerichtig und zu begrüßen. Sie ist aber erneut zeitlich befristet. Sie erfolgt weder lang- noch mittelfristig, sondern wiederum nur sehr kurzfristig.

Dies führt zu großen Unsicherheiten auf kommunaler Ebene. Ein wirksamer Mitteleinsatz kann nur erreicht werden, wenn verlässliche Planungs- und Finanzierungsgrundlagen bestehen. Sonst drohen bestehende und bewährte Strukturen, die über Jahre mit einem enormen Mitteleinsatz aufgebaut worden sind, wegzubrechen.

Zugleich vermissen wir angesichts der steigenden Personal- und insbesondere der Betriebskosten eine Dynamisierung der Mittel im Vergleich zum Jahr 2024. Bei öffentlichen Betriebsausgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung von jährlich über 43 Mrd. €, die überwiegend von Kommunen und Ländern finanziert werden, sind die für 2025 und 2026 vorgesehenen Mittel bei weitem nicht angemessen und keinesfalls ausreichend. Die kurzfristige Finanzierung erzeugt Unsicherheiten und erschwert die Planung und Umsetzung langfristiger Verbesserungen in Länder und Kommunen. Die bei Eltern und Erzieher/-innen geweckten Erwartungen können von den Kommunen nicht eingelöst werden.

Wichtig zu betonen ist uns auch an dieser Stelle, dass die Länder gegenüber den Kommunen in der Vollfinanzierungspflicht stehen, unabhängig davon, welchen Betrag sie über die Neuverteilung der Umsatzsteueranteile erhalten. Da der für 2025 und 2026 vorgesehene Betrag nicht ausreichend ist und absehbar immer weniger den tatsächlichen Belastungen entspricht, bedeutet dies für die Länder, dass sie in der Pflicht stehen, auch eigenes Geld in die Hand zu nehmen.

Zu Artikel 3 – Änderung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes

Wir weisen erneut ausdrücklich darauf hin, dass die im Gesetzentwurf genannten Ziele für Qualitätsverbesserungen nur umsetzbar sind, wenn die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Dies ist derzeit fast im ganzen Bundesgebiet nicht in ausreichendem Umfang gegeben. Das vom Bund im Mai vorgelegte Empfehlungspapier zur „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztags“ zeigt lediglich Beispiele aus der Praxis auf und gibt Ideen. Länder und Kommunen brauchen mehr als solche Empfehlungen, um die Herausforderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung bewältigen zu können.

Die Gesamtstrategie von Bund und Ländern zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften hat bislang keine nennenswerten Verbesserungen für die tägliche Arbeit in der Kindertagesbetreuung erbracht. Es ist nicht ersichtlich, wie die vielfach beschriebenen Personallücken unter gleichzeitiger Umsetzung des Ganztagsanspruchs zeitnah geschlossen werden können. Umso fraglicher bleibt, wie erwünschte Qualitätsentwicklungen realisiert werden sollen.

Wir bekräftigen noch einmal, dass die Zielsetzung des Kita-Qualitätsgesetzes, bundesweit einheitliche Qualitätsstandards anzustreben, abzulehnen ist. Die gewachsenen Strukturen in der Kindertagesbetreuung sind in den Bundesländern sehr unterschiedlich und können aufgrund des Fachkräftemangels und der Finanzierbarkeit des Gesamtsystems in den nächsten Jahren nicht angeglichen werden. Diese faktische Unmöglichkeit muss auch vom Bund zur Kenntnis genommen und bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Unbeschadet dessen unterstützen die Kommunen selbstverständlich alle Bestrebungen, den Fachkräftemangel zu beheben. Wichtig ist dabei, auch neue Lösungsansätze einzubeziehen, die den realen Anforderungen Rechnung tragen. Beispielsweise könnte zwischen Bildungs- und Betreuungszeiten unterschieden werden, die im Kita-Alltag auch unterschiedlich personell unterlegt sein können. Die Betreuung in den Randzeiten muss nicht den gleichen Anforderungen gerecht werden wie die Bildung und Erziehung in den Kernzeiten der Kitas.

Zu § 1 Abs. 2 S. 2 KiQuTG-E, Stichtagsregelung für Maßnahmen

Ein ähnliches Problem dürfte sich aus dem Aspekt der Zusätzlichkeit ergeben, der mit der neuen Stichtagsregelung in § 1 Abs. 2 S. 2 des Entwurfs erreicht werden soll. Eigentlich soll damit gewährleistet werden, dass Qualitätsentwicklungsprozesse verstärkt oder neu angestoßen werden, also Maßnahmen erstmalig ab 1.1.2025 ergriffen oder weiterentwickelt werden. Damit geht jedoch einher, dass neue Entwicklungen – gleichsam einer Anstoßfinanzierung – zwar initiiert werden, eine dauerhafte Finanzierung aber nicht sichergestellt wird. Das System der Kindertagesbetreuung bedarf jedoch einer auf Dauer angelegten Unterstützung. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass nur vorübergehend vom Bund geförderte Maßnahmen in eine landesseitige oder gar kommunale Finanzierung übernommen werden. Demnach bleibt die Gefahr, dass Maßnahmen ersatzlos eingestellt werden oder in Budgetkonkurrenz zu anderen Maßnahmen stehen.

Zu § 2 KiQuTG-E, Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Die in Absatz 1 vorgesehene Streichung und Änderung der Maßnahmenförderung durch die Bundesländer in den Nrn. 5, 6, 9 und 10 ab dem Jahr 2025 lehnen wir ab. Die sinnvolle Auswahl der notwendigen Entwicklungsbedarfe kann nur unter Berücksichtigung der Situation in den Kommunen und Bundesländern erfolgen. Durch die Festlegung einer stärkeren Priorisierung der personalbezogenen Handlungsfelder greift der Bund in die Kompetenzen der Länder und Kommunen ein.

In Nr. 1 stoßen die Ausführungen in der Begründung zur „kommunalen Bedarfsplanung“ auf Irritation. Bezugnehmend auf die Empfehlungen der AG Frühe Bildung wird dort ausgeführt, dass diese zu verbessern sei. Hierfür soll das Handlungsfeld der Nr. 1 um eine „auf einer datenbasierten, rechtzeitigen und kontinuierlichen Bedarfsplanung“ ergänzt werden. Ziel sei es, die Angebote stärker am Bedarf der Familien auszurichten und ein besseres Matching von Bedarf und Angebot zu ermöglichen. Die Jugendhilfeplanung ist aber originäre Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird von diesen in eigener Verantwortung ausgeführt. Es ist daher abzulehnen, wenn hierauf über die Finanzierung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung Einfluss genommen werden soll.

In der Praxis hat insbesondere das Thema Gesundheit (heutige Maßnahme Nr. 6 in § 2 Abs.1) bei der Überarbeitung der Neuerungen im SGB VIII an Bedeutung gewonnen. Hieran sind viele Fragen von Inklusion geknüpft und in Deutschland ungeklärt. Für die Gesundheitsförderung in der Kindertageseinrichtung hat auch die Gestaltung der Räumlichkeiten einen großen Stellenwert. Insgesamt reichen die Ressourcen nicht aus, um all diesen erforderlichen Rahmenbedingungen für eine gute gesunde Kita zu genügen, so dass es unverzichtbar bleibt, auch in diesen Bereichen von Seiten der Bundesebene eine Weiterentwicklung zu unterstützen, um Kindern eine ganzheitliche Bildung zu ermöglichen. Damit würde auch sichergestellt

werden, dass Deutschland im Vergleich zu anderen Ländern nicht immer weiter in der Entwicklung des frühkindlichen Bildungssystems zurückbleibt.

Die geplante Vorschrift zur Verbesserung der Mittagessenversorgung (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 des Entwurfs) geht an der Realität vorbei. Es sind schlicht nicht genügend Catererkapazitäten auf dem Markt vorhanden. Zudem führen derartige Qualitätsvorgaben zu einer Steigerung der Kosten für die Essensversorgung, die entweder von den Eltern zu tragen wären oder von den Kommunen aufgefangen werden müssten. Warum für die Kommunen laut Gesetzesbegründung kein Erfüllungsaufwand entsteht, erschließt sich nicht, da der Betrieb der Kitas und damit alle Auswirkungen einer Qualitätssteigerung sich dort auswirken.

Das Vorhaben, die Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen nicht weiter zu verfolgen, ist richtig. Die bereitgestellten Mittel müssen für die notwendige Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen verwendet werden. Das bedeutet zugleich, dass die Länder die Ausgleichsmittel für die Beitragsfreiheit ab dem Zeitpunkt des Auslaufens der Übergangsfrist des Bundes selbst aufbringen müssen.

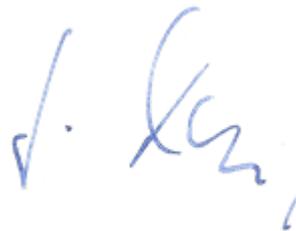
Zu § 4 KiQuTG-E, Verträge zwischen Bund und Ländern - Berichtspflichten

Die Berichtspflicht der Länder an das BMFSFJ innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres ist eng bemessen. Die auf Landesebene festgelegten Fristen werden folglich deutlich kürzer als sechs Monate sein. Die Einhaltung dieser Fristen wird für die KiTa-Träger und die örtlichen Jugendhilfeträger nur unter größter Anstrengung und unter Zurückstellung anderer Aufgaben möglich sein. Es wird angeregt, dass der Bund eine Fristverlängerung der Berichte im Einzelfall gewährt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer
Deutscher Städtetag



Jörg Freese
Beigeordneter

Deutscher Landkreistag



Marc Elxnat
Beigeordneter
Deutscher Städte- und Gemeindebund